

Vinculum Societatis

Joachim Wollasch zum 60. Geburtstag

Herausgegeben
von Franz Neiske, Dietrich Poeck
und Mechthild Sandmann



1991

regio Verlag Glock und Lutz · Sigmaringendorf

94/395

MARIA HILLEBRANDT

Stiftungen zum Seelenheil durch Frauen in den Urkunden des Klosters Cluny

Unter den Ermahnungen, die Dhuoda, die Gemahlin Bernhards von Septimanie, im 9. Jahrhundert ihrem Sohn Wilhelm mit auf den Weg gab, fallen besonders die Aufforderungen zum Gebet für die Verstorbenen auf. Eindringlich wird Wilhelm von seiner Mutter daran erinnert, für Familienmitglieder ebenso wie für Fremde, vor allem aber für besonders nahestehende Verwandte zu beten¹. Damit ist ein Phänomen angesprochen, das seit der Verbrüderungsbewegung der Karolingerzeit² eine besondere Ausprägung erfuhr und hier auf eine Familie bezogen seinen Ausdruck fand³. Für das Verständnis von Verantwortung für die Verstorbenen ist es interessant, die Begründungen zu hören, die Dhuoda anführt, um ihren Sohn auf seine Gebetsverpflichtungen gegenüber anderen hinzuweisen: Seine Vorfahren hätten ihm gewissermaßen durch Erbschaft Besitz überlassen, deshalb müsse er für sie beten⁴. Diese Verknüpfung von materieller Gabe und spiritueller Gegengabe⁵ läßt sich in der Praxis des mittelalterlichen Gebetsgedenkens fortwährend beobachten⁶.

Daß Dhuoda der Verpflichtung zum Gebet für die toten Familienmitglieder besondere Aufmerksamkeit schenkte, indem sie sogar eine Liste mit Namen Verstorbener in das Buch aufnahm⁷, verweist auf eine spezielle Rolle von Frauen in der Pflege des Totengedenkens, wie sie zum Beispiel von Abt Odilo von Cluny (994–1049) für die Kaiserin Adelheid, die zweite Gemahlin Ottos des Großen, hervorgehoben worden ist⁸.

- 1 Dhuoda, *Manuel pour mon fils*, hg. von PIERRE RICHÉ (*Sources Chrétiennes* 225) Paris 1975, VIII, 13, S. 318: *Orandum est pro omnibus, ... et non solum pro extraneis, uerum etiam pro domesticis, hoc est proximis et propinquis parentum nostrorum, maxime crebrius orare debemus.*
- 2 KARL SCHMID, Das liturgische Gebetsgedenken in seiner historischen Relevanz am Beispiel der Verbrüderungsbewegung des früheren Mittelalters, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 99, 1979, S. 20–44, Nachdruck in: DERS., *Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag*, hg. von GERD ALTHOFF und DIETER GEUNICH, Sigmaringen 1983, S. 620–644.
- 3 JOACHIM WOLLASCH, Eine adlige Familie des frühen Mittelalters. Ihr Selbstverständnis und ihre Wirklichkeit, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 39, 1957, S. 150–188.
- 4 Dhuoda (wie Anm. 1) VIII, 14, S. 318: *Ora pro parentibus genitoris tui, qui illi res suas in legitima dimiserunt hereditate.*
- 5 PATRICK GEARY, Échanges et relations entre les vivants et les morts dans la société du haut moyen âge, in: *Droit et Cultures* 12, 1986, S. 3–17, S. 5.
- 6 OTTO GERHARD OEXLE, Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the Middle Ages*, hg. von HERMAN BRAET und WERNER VERBEKE (*Mediaevalia Lovaniensia* 1,9) Louvain 1983, S. 19–77.
- 7 Dhuoda (wie Anm. 1) X, 5, S. 354; WOLLASCH (wie Anm. 3) S. 181–185.
- 8 Die Lebensbeschreibung der Kaiserin Adelheid von Abt Odilo von Cluny (*Odilonis Cluniacensis abbatis Epitaphium domine Adelheide auguste*), hg. von HERBERT PAULHART (*Mitteilungen des Instituts für*

Wie dieser Austausch von Gabe und Gegengabe für die vielen Laien sich darstellt, die in der Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts mit der monastischen Gemeinschaft Clunys in Beziehung traten, läßt sich an Hunderten von Privaturkunden ablesen, in denen Rechtsgeschäfte zwischen den Laien und dem Kloster überliefert sind⁹. Über die Motive, die die Laien zu frommen Stiftungen bewegten, über die Art der Gegenleistung der Mönche Clunys, sei es der Begräbnisplatz in der unmittelbaren Nähe des Klosters oder die Teilhabe an Gebeten und Messen am Jahrestag des eigenen Todes oder die an der Gebetsbrüderschaft, ist in der älteren und jüngeren Literatur mehrfach geschrieben worden¹⁰. Daß auch die formelhaften Wendungen wie *pro remedio animae*, die in den meisten Fällen den Motivationshorizont der Rechtsgeschäfte umschreiben, den Wunsch von Laien erkennen lassen, ihre Schenkung als Stiftung zum eigenen Seelenheil und zum Gedenken an die Familienmitglieder zu verstehen, ist in der Folge der Erschließung der Quellen zum mittelalterlichen Totengedenken auch für den Bereich der diplomatischen Zeugnisse erneut hervorgehoben worden¹¹.

Von wem wurden diese Stiftungen in den Urkunden des Klosters Cluny geleistet? Welchen Anteil hatten Frauen in der Funktion von Urheberinnen eines Rechtsakts an diesen Stiftungen? Zu wessen Gunsten schlossen sie den Rechtsakt ab? Für die Beantwortung dieser Fragen sollen die folgenden Übersichten erste Anhaltspunkte liefern¹². Grundlage dieser Übersichten sind die Privaturkunden, die für die Zeit ab der Gründung des Klosters

- österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 20,2) Köln - Graz 1962, cap. 20, S. 43. Zur Pflege des Totengedenkens durch die Frauen des sächsischen Herrscherhauses vgl. KARL LEYSER, *Rule and Conflict in an Early Medieval Society*, London 1979, S. 72f.; GERD ALTHOFF, *Beobachtungen zum ludolfingisch-ottonischen Gedenkwesen*, in: *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, hg. von KARL SCHMID und JOACHIM WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 48) München 1984, S. 649-665; DERS., *Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen* (Münstersche Mittelalter-Schriften 47) München 1984, S. 166-172, S. 178; PATRICK CORBET, *Les saints ottoniens. Sainteté dynastique, sainteté féminine autour de l'an Mil* (Beihefte der Francia 15) Sigmaringen 1986, S. 263ff.; zur Einrichtung einer Memoria für Otto II. durch Theophanu vgl. FRANZ NEISKE, *Vision und Totengedenken*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 20, 1986, S. 138-185, S. 162f.
- 9 *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny*, hg. von AUGUSTE BERNARD und ALEXANDRE BRUEL, 6 Bde. (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Première série: Histoire politique) Paris 1876-1903 (künftig zitiert: BB mit Nummer).
- 10 WILLIBALD JORDEN, *Das cluniazensische Totengedächtniswesen, vornehmlich unter den drei ersten Äbten Berno, Odo und Aymard (910-954)*. Zugleich ein Beitrag zu den cluniazensischen Traditionsurkunden (Münstersche Beiträge zur Theologie 15) Münster 1930; GEORG SCHREIBER, *Cluny und die Eigenkirche. Zur Würdigung der Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreich*, in: *Archiv für Urkundenforschung* 17, 1942, S. 359-418, zitiert nach: DERS., *Gemeinschaften des Mittelalters. Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit*, Münster 1948, S. 81-138, bes. S. 99-125; DIETRICH POECK, *Laienbegräbnisse in Cluny*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 15, 1981, S. 68-179; CONSTANCE B. BOUCHARD, *Sword, Miter and Cloister. Nobility and the Church in Burgundy, 980-1198*, Ithaca - London 1987, S. 192-197, S. 241-246; DOMINIQUE IOGNA-PRAT, *Les morts dans la comptabilité céleste des Clunisiens de l'an Mil*, in: *Religion et culture autour de l'an Mil. Royaume capétien et Lotharingie*, Paris 1990, S. 55-69.
- 11 OTTO GERHARD OEXLE, *Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 10, 1976, S. 70-95, S. 87f. mit Verweis auf die Arbeiten von Georg Schreiber; KARL SCHMID, *Stiftungen für das Seelenheil*, in: *Gedächtnis, das Gemeinschaft stiftet*, hg. von KARL SCHMID (Schriftenreihe der katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg) München - Zürich 1985, S. 51-73, S. 56-60 mit einer Erläuterung der Begriffe 'Seelgerät' und 'Stiftung'; MICHAEL BORGOLTE, *Gedenkstätten in St. Galler Urkunden*, in: *Memoria* (wie Anm. 8) S. 578-602, S. 587-590; DERS., *Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 105, Kanonistische Abteilung 74, 1988, S. 71-94.
- 12 Für die quantitative Auswertung wurde nicht nach der Art der Gegengabe für die Stiftung (z. B. Begräbnis, Gebetsbrüderschaft) unterschieden.

(910) bis zum Tode des Abtes Hugo (1109) überliefert sind¹³. Wegen der Vielzahl von Urkunden, die keinen Datumsvermerk haben, sondern zeitlich nur den Abbatiats der Äbte Clunys zuzuordnen sind¹⁴, ist eine zeitliche Schichtung der Belege für die Zeit von 910 bis 994 (Ende des Abbatiats des Maiolus), d. h. für das 10. Jahrhundert, und für die Zeit von 994 (Beginn des Abbatiats Odilos) bis 1109, d. h. für das 11. Jahrhundert, vorgenommen worden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich die Zahl der Belege nicht auf Personen, sondern auf Namen bezieht. Die Angaben zu den verwandtschaftlichen Beziehungen sind der jeweiligen Urkunde entnommen¹⁵.

Tabelle 1

Teilnahme von Frauen bei der Ausstellung von Stiftungen zum Seelenheil

Zeit	allein	mit Ehemann	mit Ehemann und Sohn (u. Tochter)	mit Sohn (oder mit Tochter)	mit anderen	Summe
910-994 (= 10. Jh.)	53	155	13 (1)	30	9	260
994-1109 (= 11. Jh.)	57	124	38 (7)	51 (1)	5	276

Die in Tabelle 1 genannten Zahlen beziehen sich, wie oben gesagt, auf Urkunden, in denen die Aussteller ausdrücklich *pro remedio animae* handeln, d. h. die Aussteller nennen sich in den meisten Fällen ebenfalls als Nutznießer dieser Stiftungen. Bei relativ konstanter Teilnahme von Frauen an der Urheberschaft der Rechtsakte im 10. (= 260 Urkunden) und im 11. Jahrhundert (= 276 Urkunden) ist die hohe Anzahl jener Urkunden auffallend, in denen die Frauen nicht allein, sondern gemeinsam mit ihrem Ehemann (155 Urkunden im

13 Die Urkunden, die vor 910 (d. i. vor Urkunde BB 112) ausgestellt wurden, können nicht als Dokumente für eine Aussage über die Beziehungen zwischen monastischer Gemeinschaft und laikaler Umwelt gewertet werden, vgl. dagegen ELSE MARIA WISCHERMANN, Marcigny-sur-Loire. Gründungs- und Frühgeschichte des ersten Cluniacenserinnenpriorates (1055-1150) (Münstersche Mittelalter-Schriften 42) München 1986, S. 31. Ebenso sind die Urkunden nicht berücksichtigt, die in der Zeit von 910 bis 1109 Abmachungen zwischen Einzelpersonen betreffen (vgl. Anm. 23). Wegen der im Vergleich zum burgundischen Raum unterschiedlichen Rechtsverhältnisse bleiben ebenso jene Urkunden unberücksichtigt, deren Urheber spanischer, italienischer oder englischer Herkunft sind. Zu der Veränderung der 'Urkundenlandschaft' in Burgund zu Beginn des 12. Jahrhunderts vgl. GEORGES DUBY, *La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise* (Bibliothèque générale de l'École Pratique des Hautes Études, VI^e section) Paris ²1971, S. 10.

14 Zu den Fragen der Chronologie der Urkunden Clunys und den Möglichkeiten ihrer Neudatierung vgl. MARIA HILLEBRANDT, Neudatierungen von Urkunden der Abtei Cluny (Münstersche Mittelalter-Schriften) (im Druck).

15 So kann die als 'andere' in den Tabellen bezeichnete Gruppe — in der Regel Testamentsvollstrecker — Personen meinen, die in weiteren Urkunden als Verwandte gekennzeichnet sind. Über die Angaben zur Verwandtschaft hinaus wurde die Funktion der so bezeichneten Personen innerhalb der Urkunde berücksichtigt; stehen z. B. der Sohn oder der Mann der Ausstellerin in der Reihe der Konsentienten, wird die Art der Teilnahme der Frau am Rechtsgeschäft nicht in der Rubrik 'allein' verbucht, sondern in den Rubriken 'mit Sohn', bzw. 'mit Ehemann'.

10. Jahrhundert, 124 im 11. Jahrhundert), bzw. mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn und ihrer Tochter (13 Urkunden im 10. Jahrhundert, 38 im 11. Jahrhundert) auftreten¹⁶.

Tabelle 2

Begünstigte der von Frauen ausgestellten Stiftungen zum Seelenheil

(s. Tabelle 1)	f. Ehemann f. Sohn (f. Tochter)	f. Ehemann und Sohn (u. Tochter)	f. Eltern der Frau (des Mannes)	f. andere Ver- wandte des Mannes	Summe
A) allein					
10. Jh. (53 Urkk.):	26	5	6 (3)	2	41
11. Jh. (57 Urkk.):	21	3	8 (2)	6	39
B) mit Ehemann					
10. Jh. (155 Urkk.):	4	10 (2)	1	3 (6)	35
11. Jh. (124 Urkk.):	3	5 (1)	1	(1)	14
C) mit Ehemann u. Sohn (u. Tochter)					
10. Jh. (13 Urkk.):					0
11. Jh. (38 Urkk.):	2	2 (1)		(1)	8
D) mit Sohn (mit Tochter)					
10. Jh. (30 Urkk.):	10	7	3	1	22
11. Jh. (52 Urkk.):	13	4	1		18
E) mit anderen					
10. Jh. (9 Urkk.):	2	1		2	6
11. Jh. (5 Urkk.):	1	1			2

Das Eingebundensein der Frau in diesen Kreis der nächsten Verwandten wird noch deutlicher, vergleicht man die Zahlen der Begünstigten in den Teilen A, B und C der Tabelle 2. In mehr als zwei Dritteln der Urkunden, in denen Frauen allein das Rechtsgeschäft abschließen (Teil A), lassen sie den geistigen Nutzen an ihrer Stiftung vorrangig ihrem Mann und ihren Söhnen zukommen. Sind Frauen gemeinsam mit ihrem Mann und ihren Söhnen Aussteller einer Urkunde (s. Teil B und C der Tabelle 2), stellt sich dieser Kreis noch geschlossener dar: es werden relativ wenige andere Verwandte genannt, die als weitere Nutznießer an ihren Stiftungen beteiligt werden. In den von den Ehepaaren veranlaßten Urkunden (s. Teil B der Tabelle 2) werden für die Zeit von 910 bis 994 in sechs Fällen die Eltern des Mannes, in neun Fällen andere Verwandte seiner Familie als Begünstigte der Stiftung erwähnt, im 11. Jahrhundert sind diese Zahlen weiter rückläufig¹⁷.

16 Die hier präsentierten Übersichten können nur einen ersten Eindruck der Problematik vermitteln; Einzelaspekte sollen in ausführlicheren Untersuchungen dargestellt werden. Zur Diskussion um die Auswahl von Kategorien für eine statistische Untersuchung, die Auskunft über die besitzrechtliche Stellung der Frau vom 10. bis 12. Jahrhundert geben soll, vgl. PENNY SCHINE GOLD, *The Lady and the Virgin. Image, Attitude, and Experience in Twelfth-Century France*, Chicago - London 1985, S. 134-140.

17 Es sei hier noch erwähnt, daß in den von Ehepaaren veranlaßten Urkunden auch Personen zu den Begünstigten zählen, die nicht als Verwandte gekennzeichnet sind. Dazu gehören im 10. Jahrhundert in 7 von 15 Fällen Personen, die Lehnsleute der Tradenten sind. Die Zahl der entsprechenden Urkunden für das 11. Jahrhundert geht auf 6 zurück; außerdem geht aus den Texten nicht hervor, ob es sich dabei um Lehnsleute handelt.

Die Möglichkeiten für Frauen, die *donationes pro anima* auch zugunsten von Mitgliedern der eigenen Familie abzuschließen, waren offensichtlich sehr gering. Die wenigen Zahlen, die in Teil A der Tabelle 2 unter den Begünstigten Angehörige der Familie der Frau nachweisen, verdeutlichen dies. Welche Rolle nahm die Frau dagegen innerhalb der Familie ein, in die sie hineingeheiratet hatte? War sie vielleicht als Ehefrau und Mutter verantwortlich für das Seelenheil dieser Familie? Die Urkunden, in denen eine Frau ohne ihren Ehemann oder ihren Sohn ein Rechtsgeschäft zum Seelenheil durchführt, nennen erstaunlicherweise selten ihre Söhne oder ihre Töchter als Nutznießer ihrer Stiftung, sondern überwiegend ihren Ehemann (s. Teil A der Tabelle 2). Statt dessen treten die Söhne in zunehmendem Maße mit der Mutter in gemeinsamer Funktion der Urheber des Rechtsaktes auf¹⁸. Auch in diesen Urkunden kommt die Bitte um eine geistliche Gegengabe für das übertragene materielle Gut vorrangig dem Ehemann, bzw. dem Vater zugute. Die Beziehungen, die Frauen somit zwischen den lebenden und verstorbenen Mitgliedern ihrer Familie knüpfen konnten, waren sehr eng. Inwieweit diese Beobachtungen familien- und besitzrechtliche Entwicklungen des 10. und 11. Jahrhunderts widerspiegeln, soll eine letzte Tabelle verdeutlichen.

Tabelle 3

Begünstigte der Stiftungen zum Seelenheil in den Urkunden,
deren Ausstellung von Männern allein veranlaßt wurde

Gesamtzahl der Urkunden: 538	f. Ehefrau	f. Ehefrau u. Sohn (u. Tochter)	f. Ehefrau u. Eltern des Mannes	f. Eltern des Mannes (f. Onkel)	f. Mutter	f. Bruder	Summe
910-994: (275 Urkunden)	33	3 (1)	4	31 (6)	11	16	104
994-1109: (263 Urkunden)	40	7	6	17	10	7	87

Vergleicht man die Zahlen dieser Tabelle mit jenen in Teil A der Tabelle 2, die Auskunft über die Begünstigten der von Frauen allein veranlaßten Urkunden geben, werden die wesentlichen Unterschiede sofort deutlich. Im Gegensatz zu den Frauen steht bei den Männern das eigene *remedium* stärker im Vordergrund. Die Urkunden, in denen Männer auch für den geistlichen Nutzen von Verwandten handeln, machen weit weniger als die Hälfte ihrer Stiftungen aus und nehmen im 11. Jahrhundert weiterhin ab. Andererseits ist der Kreis der von den Männern so mitgenannten Verwandten wesentlich größer als in den von Frauen ausgestellten Urkunden. Tabelle 3 zeigt, in welchem starkem Maße die Mitglieder der Familie des Mannes in die Stiftungen um das Seelenheil einbezogen sind. Dabei werden in den Urkunden des 10. Jahrhunderts die Eltern des Mannes, sein Onkel und sein Bruder als Begünstigte häufiger erwähnt als seine Ehefrau. Dies verändert sich jedoch im 11. Jahrhundert. In fast der Hälfte der Fälle, in denen Männer bestimmen, wessen Seelenheil sie durch ihre Stiftung fördern wollen, wird die Ehefrau genannt. Die Zahl der Nennungen für

18 In Tabelle 1 sind für das 11. Jahrhundert 57 Urkunden ausgewiesen, in denen die Frau in dieser Funktion allein auftritt. Fast ebenso häufig, nämlich in 51 Urkunden, ist sie in dieser Funktion gemeinsam mit ihrem Sohn anzutreffen, darüberhinaus in 38 Urkunden gemeinsam mit ihrem Sohn und ihrem Ehemann.

die Eltern des Mannes, seinen Onkel und seinen Bruder geht von 53 auf 24 zurück¹⁹. Relativ konstant bleibt jedoch die Zahl der Nennungen für eine Verwandte des Mannes, die in den Verwandtschaftsmustern der beiden ersten Tabellen als Einzelperson nicht hervortrat: die Mutter. Es war offensichtlich die Aufgabe des Sohnes, das Gedenken an die Mutter zu sichern. Dadurch wurde die Frau nach ihrem Tode wiederum an die Familie des Mannes gebunden, um deren Seelenheil sie sich bereits während ihres Lebens gekümmert hatte²⁰.

Wenn sich so auch bei den vom Mann veranlaßten Stiftungen zum Seelenheil der Kreis der begünstigten Verwandten im 11. Jahrhundert auf die Eltern, die Ehefrau und den Sohn verengte²¹, kann dies als eine Auswirkung der oben bereits angedeuteten Veränderung in der Organisation von Verwandtschaftsgruppen angesehen werden. Die wesentliche Veränderung lag offensichtlich in der Art, wie bestimmte Verwandtschaftsgruppen mit der Verfügungsgewalt über Besitz umgingen²²: so etwa wird der älteste Sohn bevorzugt, um Teilungen der familieneigenen Ländereien zu vermeiden, und dementsprechend werden jüngere Söhne und Töchter bei der Kontrolle des Familienbesitzes eingeschränkt. Davon betroffen waren auch die Möglichkeiten von Frauen, über Besitz zu verfügen. Das hatte entsprechende Auswirkungen auf die Gestaltung der Gedenkstiftungen. In welchem Ausmaß Frauen in der Pflege des Totengedenkens für Mitglieder der eigenen Familie oder der des Mannes tätig werden konnten, ist durch die bisherigen Ausführungen deutlich geworden. In welcher Form und unter welchen Bedingungen die Stiftungen im Einzelfall vollzogen werden konnten, soll im Folgenden an einigen Beispielen gezeigt werden.

Die Möglichkeiten aufzuzeigen, die Frauen für eine Vergabung von Ländereien zum Zwecke einer Seelgerüstiftung hatten, heißt zunächst, die Frage nach der Herkunft des veräußerten Besitzes zu stellen. Am ehesten mag dies in den Fällen gelingen, wo das Traditionsgut als Besitz der Frau nachzuweisen ist. Aus dem Archiv des Klosters Cluny sind

19 Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt White auf der Grundlage von Urkunden westfranzösischer Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts, in denen die Bitte um die Teilhabe an der *societas et fraternitas* ausgesprochen ist: STEPHEN D. WHITE, Custom, Kinship and Gifts to Saints. The *Laudatio Parentum* in Western France, 1050–1150, Chapel Hill – London 1988, S. 109 und S. 268 Anm. 103. In Urkunden mit der Stiftung eines Begräbnisplatzes läßt sich beobachten, daß neben dem Tradenten selbst in den meisten Fällen dessen Ehefrau und dessen Sohn als Rezipienten genannt werden, vgl. ebd. S. 269 Anm. 119.

20 WHITE (wie Anm. 19) S. 268 Anm. 105: „... the responsibility for securing prayers for a woman rested mainly with the kin group into which she married, rather with the one into which she was born“.

21 In Tabelle 3 werden nur in einer Urkunde des 10. Jahrhunderts Töchter als Begünstigte erwähnt; in den übrigen, seltenen Fällen, in denen die Eheleute auch die Töchter für eine Teilhabe an dem geistlichen Nutzen ihrer Stiftung mitbenennen, sind diese in die Gruppe der Kinder mit den Söhnen eingebunden, vgl. Tabelle 2, Teil B und C. Das trifft auch auf die von Frauen allein veranlaßten Schenkungen zu, vgl. Tabelle 2, Teil A. Vgl. WHITE (wie Anm. 19) S. 268 Anm. 105: „The fact that daughters appeared much less often than sons and that sisters did so much less often than brothers suggests that groups of spiritual beneficiaries, like consenting groups, manifested a clear masculine bias.“

22 KARL SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfagen zum Thema: Adel und Herrschaft im Mittelalter, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105, 1957, S. 1-62, Nachdruck in: DERS., Gebetsgedenken (wie Anm. 2) S. 183-244; GEORGES DUBY, Lignage, noblesse et chevalerie au XII^e siècle dans la région mâconnaise. Une révision, in: Annales E. S. C. 27, 1972, S. 803-823, wiederabgedruckt in: DERS., Hommes et structures du moyen âge, Paris 1973, S. 395-422; JACK GOODY, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1986 (Übersetzung des englischen Originals: The Development of the Family and Marriage in Europe, Cambridge 1983), S. 240-255. Zu der neueren Forschungsmeinung, den Grund der Veränderung nicht, wie etwa Duby es betont, in der Struktur der Verwandtschaftsgruppen und in dem Konsolidierungsprozeß des Agnatischen zu sehen, vgl. WHITE (wie Anm. 19) S. 125, S. 197-199, S. 201f., S. 205f.

Eheverträge, sogenannte *sponsalicia* oder *dotalicia*, erhalten, in denen Frauen zum Zeitpunkt der Hochzeit oder nach einigen Ehejahren mit Gütern aus dem Besitz des Mannes ausgestattet wurden²³.

Im Jahr 976 erhält Doda von ihrem Mann Maingaudus die Hälfte seiner in Varanges gelegenen Ländereien zur freien Verfügung übertragen²⁴. Diese Urkunde, in Form und Aufbau einer Dotaliciums-Urkunde ähnlich, ist erst nach mehreren Ehejahren des Paares veranlaßt²⁵, in denen es bereits mit einer Schenkung von Ländereien an das Kloster hervorgetreten war²⁶. Ein Jahr nach der Dotaliciums-Urkunde sind die Eheleute dann nochmals als Verkäufer an Cluny anzutreffen²⁷. Erst 25 Jahre später — es liegen keine Zeugnisse vor, die eine weitere Rechtstätigkeit des Maingaudus eindeutig feststellen ließen —, im Jahre 1002, tritt Doda allein und letztmalig in der Funktion der Ausstellerin auf: sie stiftet für das Seelenheil ihres Mannes, ihrer gemeinsamen Verwandten und für ihren eigenen Begräbnisplatz aus dem ihr übertragenen Dotaliciums-Besitz, wobei sie sich für ihre eigene Versorgung die Nießbrauchrechte vorbehält²⁸.

Die nahezu übereinstimmenden Angaben zu den in der Dotaliciums-Urkunde und der Stiftungsurkunde vergabten Ländereien zeigen, daß Doda in dem Zeitraum zwischen der Ausstellung der beiden Urkunden unangefochten über den von ihrem Mann übertragenen Besitz verfügen konnte. Möglicherweise wurde die Dotaliciums-Urkunde zu einem Zeitpunkt ausgestellt, zu dem aus dem Besitz des Mannes keine Erben versorgt werden mußten; er konnte deshalb zur Versorgung Dodas verwendet werden. Dafür spricht, daß statt der normalerweise in solchen Urkunden zu erwartenden Zeugnennungen von Kindern oder Verwandten eine Gruppe von Personen an deren Stelle rückt, die in allen von Maingaudus

23 Diese Urkunden gelangten wahrscheinlich, wie andere Abmachungen zwischen Einzelpersonen, bei der Übertragung der Güter an Cluny in das Archiv, vgl. ANDRÉ DÉLÉAGE, *La vie économique et sociale de la Bourgogne dans le haut moyen âge*, Mâcon 1941, S. 240. Zu einer ähnlichen Überlieferungssituation im Kloster St. Gallen vgl. BORGOLTE, *Gedenkstiftungen* (wie Anm. 11) S. 582f. Die ungefähr 50 im Archiv von Cluny erhaltenen Dotaliciums-Urkunden stellen eine für den französischen Raum einzigartige Sammlung dar. Eine Erklärung für diese Überlieferung könnte vielleicht in der häufigen Verwendung von Dotaliciums-Besitz für Stiftungen durch Frauen zum Seelenheil gesucht werden. Selbst wenn die Urkunde über den Stiftungsvorgang nicht mehr erhalten ist, kann die Aufbewahrung der Dotaliciums-Urkunde ein Hinweis darauf sein, daß sich der fragliche Besitz in der Verfügungsgewalt des Klosters befunden hat. Bisher ist dieser Aspekt in der Forschung noch nicht berücksichtigt worden. Vgl. ANDRÉ LEMAIRE, *Les origines de la communauté de biens entre époux dans le droit coutumier français*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 4^e sér., 7, 1928, S. 584-643, S. 590ff. (mit Listen von Urkundennummern S. 593 Anm. 2 und S. 594 Anm. 2); DÉLÉAGE, S. 240 Anm. 7 (mit einer Liste von Urkundennummern); ANDRÉ VANDENBOSSCHE, *La dos ex marito dans la Gaule franque*, Paris 1953, S. 40f., S. 181-228; GEORGES DUBY, *Le chevalier, la femme et le prêtre. Le mariage dans la France féodale*, Paris 1981, S. 103-115, deutsche Ausgabe: DERS., *Ritter, Frau und Priester. Die Ehe im feudalen Frankreich*, Frankfurt 1985, S. 110-123 (hier wird nach der deutschen Ausgabe zitiert, da der Anmerkungsapparat wichtige Verbesserungen gegenüber der Originalausgabe enthält); LAURENT MORELLE, *Mariage et diplomatie: autour de cinq chartes de douaire dans le Laonnois-Soissonnais (1163-1181)*, in: *Bibliothèque de l'école des chartes* 146, 1988, S. 225-284, S. 226 und S. 235 (mit Listen von Urkundennummern Anm. 35 und 36).

24 BB 1425: *et faciatis post anc diem quidquid volueritis in omnibus, abendi, vendendi, seu licea commutandi*; Varanges, com. Cortambert, can. Cluny.

25 Zu weiteren Urkunden dieser Art vgl. LEMAIRE (wie Anm. 23) S. 594 Anm. 2.

26 BB 1061 (959). Die Ländereien liegen ebenfalls in Varanges.

27 BB 1438 (977). Die Anrainerbezeichnungen für einen Teil der Liegenschaften, einen Weinberg, stimmen nahezu mit denen der Schenkungsurkunde (BB 1061) überein.

28 BB 2558: *pro animę meę remedio, et pro anima senioris mei Maingaudi, qui michi eum contulit, et pro animabus omnium parentum nostrorum et in locum sepulture dono*. Vgl. POECK (wie Anm. 10) S. 135 Nr. 47.

und Doda veranlaßten Urkunden in großer Übereinstimmung wiederanzutreffen ist: Es sind Mitglieder einer zwei Generationen umfassenden Gruppe von Besitznachbarn²⁹.

Für eine Zeitgenossin und Besitznachbarin Dodas, Dominica, stellen sich die Zusammenhänge von Besitzrechten etwas komplizierter dar, da sie einerseits von zwei Ehegatten ein Dotalicium erhalten hat, andererseits auch zwei Söhne zu ihren Erben zählen. In ihrer ersten Ehe mit Angelardus erhält sie als *dotalicium* Ländereien in Varanges, die sie 974 ihrem zweiten Gatten, David, überträgt³⁰. Dieser hatte zuvor aus dem nahe bei Varanges gelegenen Ort Igé seiner *sponsae* den dritten Teil seines Besitzes *in doto* zum Nießbrauch gegeben³¹; nach der Heirat vermacht er dann weitere Teile dieses Besitzes seiner Ehefrau³². Das Ehepaar erwirbt in den Jahren von 979 bis 1005 durch Kauf oder Tausch mehrere Ländereien in Igé und Varanges dazu³³. Die meisten Ankäufe werden in Varanges getätigt, dem Ort, aus dem Dominica den Besitz aus ihrer ersten in die zweite Ehe mitgebracht hatte.

In diesem Ort stiftet sie, wahrscheinlich um 1005, zu ihrem Seelenheil und für ihren Begräbnisplatz an das Kloster³⁴. Es ist nicht mehr auszumachen, ob es sich bei den dabei übertragenen Gütern um das Dotalicium aus ihrer ersten Ehe oder um während ihrer Ehe mit David erworbenes Gut handelt³⁵. Auffallend ist jedoch, daß sie nicht gemeinsam mit ihrem zweiten Ehemann, sondern mit den Söhnen aus ihrer ersten Ehe und deren Ehefrauen dieses Rechtsgeschäft vornimmt³⁶. Ihre Stiftung ist dabei eingebunden in die ihres Sohnes Johannes, der aus dem Besitz der Mutter in Confrançon für seinen Begräbnisplatz schenkt³⁷. Ihr zweiter Ehemann David nimmt dabei die Funktion des ersten Zeugen ein. So sind bei der Stiftung Dominicas an das Kloster jene Personen in den entsprechenden

29 In fast allen Zeugenreihen dieser Urkunden steht ein Arleius an erster Stelle. Er gehörte zu einer in mehreren Orten des *ager Marciacensis*, so auch in Varanges, begüterten Familie, vgl. BARBARA H. ROSENWEIN, *To Be the Neighbor of Saint Peter. The Social Meaning of Cluny's Property, 909-1049*, Ithaca - London 1989, S. 69-74, S. 226ff. Zu dieser Gruppe, die als Inhaber von Liegenschaften in Varanges oder als Zeugen in weiteren, den genannten *ager* betreffenden Rechtsakten nachzuweisen ist, zählen auch Rainoldus/Ramnaldus (BB 1693), Bernoardus/Bernar (BB 489, 1395), David (vgl. dazu unten bei Anm. 30ff.), Adaldradus (BB 460, 1222, 1591), Winitarius (BB 460, 489, 1222, 1395, 1600, 1790), Archimbert (BB 1222, 1591, 1600), Letoenus (BB 460, 1222, 1591), Durannus (BB 460, 489, 1591, 1600). Von den Zeugen der Urkunde BB 2558, wahrscheinlich Mitglieder der nächsten Generation von Besitznachbarn, seien wiederum Arleius, Sivuinus/Siguinus (BB 2331, 2429, 2430, 2556, 2647), Ingelemus (BB 2331, 2429, 2430, 2556, 2647) und Bernardus (BB 2331, 2429, 2430) genannt.

30 BB 1398 (974). Zu den Bestimmungen dieses Dotaliciums vgl. LEMAIRE (wie Anm. 23) S. 614; VANDENBOSSCHE (wie Anm. 23) S. 214.

31 BB 1412. Igé, can. Cluny. Zu dieser Dotaliciums-Urkunde vgl. LEMAIRE (wie Anm. 23) S. 614; VANDENBOSSCHE (wie Anm. 23) S. 218f. Die Urkunde ist wegen des fehlenden Datumsvermerks zeitlich nicht genau einzuordnen.

32 BB 1413 (975).

33 Zu der Besitz- und Erwerbspolitik dieses Ehepaares vgl. DÉLÉAGE (wie Anm. 23) S. 244f.

34 BB 2446 (997-1031). Da Dominica und David nach ihrem letzten Ankauf von Ländereien im Jahre 1005 (BB 2614) in den Urkunden nicht mehr auftreten, dürfte das Datum dieser Urkunde zugleich der Terminus ante quem für BB 2446 sein. Vgl. POECK (wie Anm. 10) S. 134 Nr. 33.

35 Zur Frage des in der Ehe erworbenen und des als Dotalicium übertragenen Gutes vgl. LEMAIRE (wie Anm. 23) S. 614. Die Frage, wer in diesen Fällen über welchen Besitz verfügen kann, ist meistens nicht zu klären. Generell hatte jedoch der Mann die Kontrollrechte, vgl. LEMAIRE, S. 617-626.

36 Wahrscheinlich stiftete ihr Mann David in einem eigenen Rechtsakt zu seinem Seelenheil in Varanges (BB 168).

37 BB 2446. Confrançon, com. Cortevaix, can. Saint-Gengoux-le-National. Die Herkunft der Dominica aus diesem Ort ist wahrscheinlich, vgl. BB 1398 und DÉLÉAGE (wie Anm. 23) S. 244f.

Rechtsfunktionen vertreten, die Ansprüche auf den Besitz geltend machen konnten. Den Söhnen als Erben wird dabei die vorrangige Funktion der Mit-Aussteller eingeräumt.

Daß weder Doda noch Dominica in ihren Stiftungen zum Seelenheil ihre Söhne oder weitere Verwandte als Nutznießer nennen, könnte eine Erklärung in ihrem gesellschaftlichen Status und den Besitzverhältnissen ihrer Familien finden³⁸. Wichtiger ist hier die Beobachtung, daß in beiden Stiftungen der Weg des Besitzes über die damit verbundenen Personen verfolgt werden kann. Bei Doda geht dieser Weg direkt zurück auf ihren Mann, der ihr das Dotalicium übertragen hatte. Bei Dominica gibt es mehrere Stationen innerhalb ihres Lebens, wo der Dotaliciums-Besitz aus erster Ehe in die Verfügungsgewalt anderer Personen gelangen konnte. Dennoch konnte sie am Ende ihres Lebens offensichtlich noch auf diesen Besitz zurückgreifen und verwendete ihn zu einer Stiftung zu ihrem eigenen Seelenheil; sie bedachte in diesem Fall nicht ihren zweiten Mann, aber auch nicht, was näher gelegen hätte, den ersten Mann, dem sie das Dotalicium verdankte³⁹.

Es müßte somit einerseits nach den Gründen von Veränderungen gefragt werden, denen das den Frauen übereignete Gut während der Ehejahre ausgesetzt war⁴⁰; andererseits ist zu beachten, in welchem Umfang die Söhne als Erben einen Anspruch auf diesen Besitz geltend machten⁴¹, bzw. ob sie aus diesem Besitz zum Gedenken an ihre Mütter schenkten⁴².

Beim Vergleich all der unterschiedlichen Rechtsgeschäfte, die Mitglieder einer bestimmten Verwandtengruppe im Laufe ihres Lebens mit dem Kloster als Adressaten tätigten⁴³, läßt sich verfolgen, welches Mitglied einer Verwandtengruppe zu welchem Zeitpunkt und unter Verwendung welcher Art von Besitz in den Genuß einer Stiftung kam. Frauen war es häufig erst in ihrer Witwenschaft möglich, über Besitz zu verfügen und so Stiftungen einzurichten⁴⁴. Doch auch hier wurden ihre Entscheidungen von ihrer Familie beeinflußt⁴⁵,

38 Es trifft nicht für alle Dotaliciums-Urkunden aus Cluny zu, daß diese als „Formen der Besitzübergabe vonseiten des Gatten bei ärmeren Familien mit niedrigerem Status“ anzusehen sind, während Töchter reicher Familien mit einer Mitgift ausgestattet worden wären, vgl. GOODY (wie Anm. 22) S. 271. Auch in der mächtigen Familie der Herren von Bâgé wurde ein solcher Vertrag ausgestellt: BB 2265 (994); vgl. DUBY (wie Anm. 23) S. 113; MORELLE (wie Anm. 23) S. 235f.

39 GEARY (wie Anm. 5) S. 7: „Chaque fois qu'il est possible de déterminer l'origine de la propriété donnée pour l'âme d'un de ces parents, il apparaît que le donateur l'avait précisément reçue de la personne en question.“ Vgl. WHITE (wie Anm. 19) S. 120ff.; diese Regel konnte sicherlich nicht immer eingehalten werden, vgl. ROSENWEIN (wie Anm. 29) S. 59 Anm. 24.

40 Wie im Falle von Dominica war oft eine Wiederheirat der erkennbare Grund für Besitzverschiebungen; aber auch die Ehemänner selbst konnten ihre der Frau übertragenen Rechte zurücknehmen. So schränkt der *dominus castri* von Bâgé nach einigen Ehejahren die Rechte seiner Frau an dem ihr übertragenen Besitz durch einen zweiten Vertrag erheblich ein (BB 2605); vgl. DUBY (wie Anm. 23) S. 115.

41 Anders als im Falle von Dominica verhält es sich bei einer Adta: Sie übertrug ihren Dotaliciums-Besitz ihrem Sohn aus erster Ehe und behielt sich lediglich die Nutzungsrechte vor (BB 2412). Zur Einschätzung des Wandels des Dotaliciums im 11. Jahrhundert vgl. DUBY (wie Anm. 13) S. 217-219; GEORGES CHEVRIER, *Remarques sur la liberté de disposer en Bourgogne (VII^e-XV^e siècles)*, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 14, 1952, S. 242-252; VANDENBOSSCHE (wie Anm. 23) S. 227f.; ROBERT HAJDU, *The Position of Noblewomen in the pays des coutumes, 1100-1300*, in: *Journal of Family History* 5, 1980, S. 122-144.

42 Ein *Gerbaldus sacerdos* stiftet wahrscheinlich aus dem seiner Mutter übertragenen Dotaliciums-Besitz (BB 189, 190, 1151) zum Seelenheil seiner Eltern (BB 469). Ähnlich verfahren zwei Brüder für eine Seelgerätestiftung ihrer Eltern (BB 1427, 1676).

43 Dazu vgl. ROSENWEIN (wie Anm. 29) bes. Kap. 2.

44 GOLD (wie Anm. 16) S. 130-133, S. 140f.; HAJDU (wie Anm. 41) S. 129, S. 135.

45 JANET L. NELSON, *Commentary on the papers of J. Verdon, S. F. Wemple and M. Parisse*, in: *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen. Beiträge zu*

die, wie sich gezeigt hat, zumindest als Mit-Aussteller von Stiftungen auftritt. Andere Möglichkeiten der Frauen, für ihr Seelenheil oder das ihrer Familie zu sorgen, sind in dieser Untersuchung noch nicht berücksichtigt worden. Eine monastische Gemeinschaft wie Cluny konnte den Frauen zu diesem Zweck als Gegengabe nicht nur das Gebet für sie selbst und ihre Verwandten anbieten, sondern auch ein Begräbnis in der Nähe des Klosters und später sogar die Aufnahme in einen Frauenkonvent⁴⁶. Wie Studien über andere Regionen zeigen, bedienen sich die Frauen im Mittelalter all dieser Möglichkeiten zur Sicherung des Seelenheils⁴⁷. Weitere Untersuchungen zur Rolle von Frauen bei Stiftungen zum Seelenheil könnten somit noch eindeutiger klären, in welchem Grade das Kräftespiel zwischen Reformmönchtum und laikaler Umwelt zur Veränderung von Verwandtschaftsstrukturen beitrug⁴⁸.

einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987, hg. von WERNER AFFELDT, Sigmaringen 1990, S. 325-332, S. 331: „But it is clear that the strategies of landholders, whether parents or other kin, had to be flexible. And it looks as if women were used as markers, or conduits, of property rights precisely because their rights also were flexible: defensible but negotiable.“

- 46 POECK (wie Anm. 10) S. 178: „Ehepaaren erscheint häufig ein gemeinsames Sichern dieser himmlischen Unterstützung nur möglich, indem der Mann in das Kloster als Konverse eintritt und die Frau auf dem Klosterfriedhof bestattet wird.“ Mit Blick auf das Mitte des 11. Jahrhunderts gegründete erste cluniacensische Frauenkloster, Marcigny-sur-Loire, läßt sich beobachten, daß die größte Anzahl von Klosterintritten von Frauen zu einem Zeitpunkt ihres Lebens erfolgte, wo die rechtlichen Probleme des dabei an das Kloster übereigneten Besitzes für die Familie am leichtesten zu klären waren: als unverheiratete Tochter oder als Witwe. Vgl. WISCHERMANN (wie Anm. 13) S. 137 mit Anm. 6 und 8.
- 47 So z. B. BIRGIT SAWYER, *Women and the Conversion of Scandinavia*, in: *Frauen in Spätantike und Frühmittelalter* (wie Anm. 45) S. 263-282; CONSTANCE H. BERMAN, *Women as Donors and Patrons to Southern French Monasteries in the Twelfth and Thirteenth Centuries*, in: *The Worlds of Medieval Women. Creativity, Influence, Imagination*, hg. von CONSTANCE H. BERMAN, CHARLES W. CONNELL, JUDITH RICE ROTHSCHILD, Morgantown 1985, S. 53-68.
- 48 Die kontroversen Meinungen in der Forschung sind zum Teil durch die Provenienz der Zeugnisse bedingt. Vgl. GEARY (wie Anm. 5) S. 11-13; PENELOPE D. JOHNSON, *Prayer, Patronage and Power. The Abbey of la Trinité, Vendôme, 1032-1187*, New York - London 1981, S. 96-98; MARTI AURELL I CARDONA, *Le lignage aristocratique en Provence au XI^e siècle*, in: *Annales du Midi* 98, 1986, S. 149-163, S. 159-163; WOLFGANG HARTUNG, *Tradition und Namengebung im frühen Mittelalter*, in: *Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern*, hg. von IMMO EBERL, WOLFGANG HARTUNG und JOACHIM JAHN (REGIO. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 1) Sigmaringendorf 1988, S. 23-79, S. 56f.; WHITE (wie Anm. 19) S. 201f.